



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Sophia Schiebe (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - **Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

Betreuung und Förderung von ukrainischen Kindern in Schleswig-Holstein

1. Wie viele ukrainische Flüchtlingskinder sind in Schleswig-Holstein aktuell gemeldet und wie viele sind davon 6 Jahre und jünger? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)

Antwort:

Nach dem Ausländerzentralregister sind in Schleswig-Holstein mit Stand 12.02.2023 insgesamt 10.153 ukrainische Kinder und Jugendliche von 0 bis 17 Jahren erfasst. Davon sind 2.591 Kinder unter 6 Jahre. Die genaue Aufschlüsselung ergibt sich wie folgt:

Kreis/kreisfreie Stadt	unter 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	3 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre	Gesamt
Flensburg	7	25	37	103	48	83	3030
Kiel	16	97	154	323	122	222	934
Neumünster	7	14	26	76	21	49	193
Lübeck	12	63	102	270	118	177	742

Ostholstein	20	57	105	295	92	157	726
Nordfriesland	14	64	102	236	80	153	649
Herzogtum-Lauenburg	16	64	124	286	109	195	794
Dithmarschen	12	54	87	197	60	111	521
Pinneberg	22	92	149	421	122	234	1.040
Plön	13	36	56	195	64	110	474
Rendsburg-Eckernförde	20	73	119	348	128	190	878
Schleswig-Flensburg	12	71	104	247	73	136	643
Segeberg	21	65	128	362	117	216	909
Steinburg	14	47	74	214	70	122	541
Stormarn	20	65	111	288	111	211	806
Gesamt	226	887	1.478	3.861	1.335	2.366	10.153

2. Welche Bedarfe von ukrainischen Flüchtlingskinder auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege sind der Landesregierung bekannt und wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Versorgung der Flüchtlingsfamilien mit Kita-Plätzen?

Antwort:

Konkrete Betreuungsbedarfe ukrainischer Familien ergeben sich aus dem geltenden Rechtsanspruch und einem individuellen Betreuungswunsch der Eltern. Diese werden statistisch nicht gesondert erfasst. Das Ziel der Landesregierung ist es, allen Kindern eine hochwertige frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Familien mit aktueller Fluchterfahrung. Daher wurden in Reaktion auf die Fluchtbewegung aus der Ukraine die Möglichkeiten der befristeten Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen (§ 59 KiTaG) und das „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ geschaffen, um Angebote für alldiejenigen zu finanzieren, die (noch) keinen KiTa-Platz haben oder in Anspruch nehmen. Zur Unterstützung der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Familien wurde zudem das Programm „Traumapädagogik in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Familienzentren (TiK-SH)“ aufgestockt und um die Gruppe der Mitarbeitenden in Aufnahmeeinrichtungen erweitert.

Zur Bewertung der aktuellen Versorgung von Familien mit KiTa-Plätzen wird auf die Beantwortung der Frage 2 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Schiebe (SPD), „Sprachförderung innerhalb und außerhalb von Kindertagesstätten und Kindertagespflege“, Drucksache 20/652, verwiesen.

3. Wie viele Kindertagesstätten haben bisher einen Antrag auf befristete Erhöhung der Gruppengröße gestellt und wie viele Anträge wurden genehmigt und wie viele Anträge aus welchen Gründen abgelehnt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden, Trägern und Gruppenart)

Antwort:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag des Einrichtungsträgers in eigener Zuständigkeit eine befristete Gruppengrößenerhöhung nach § 59 KiTaG zulassen. Daher liegen dem Land keine Angaben zu noch nicht bewilligten oder abgelehnten Anträgen vor.

In der Kita-Datenbank werden die Gruppengrößenerhöhungen erfasst. Für Januar 2023 ergeben sich folgende Zahlen:

örtlicher Träger	Gruppenanzahl
Dithmarschen	0
Flensburg	2
Hzgt. Lauenburg	0
Kiel	0
Lübeck	0
Neumünster	0
Norderstedt	0
Nordfriesland	0
Ostholstein	1
Pinneberg	3
Plön	3
Rendsburg-Eckernförde	0
Schleswig-Flensburg	0
Segeberg	0
Steinburg	0
Stormarn	2
Gesamt	11

4. In welcher Höhe wurden 2022 finanzielle Mittel und aus welchen Haushaltstiteln bereitgestellt, um die Erweiterung der Gruppengröße zu finanzieren? Wurde der entsprechende Haushaltstitel ausgeschöpft? Falls nicht, wofür wurden die übrig gebliebenen Mittel verwendet?

Antwort:

Die Gruppenerhöhung nach § 59 KiTaG wird durch den örtlichen Träger finanziell gefördert und im Rahmen der Refinanzierung vom Land ausgeglichen. Für 2022 hat das Land über den zu leistenden Finanzierungsbeitrag pro Kind insgesamt ca. 2,54 Mio. Euro für die zusätzlichen ukrainischen Kinder aufgewendet. Die Finanzierung erfolgte aus dem SQKM-Titel (1007.00.633 18).

5. Welche finanzielle Förderung für familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete aus dem Aktionsprogramm wurde bisher beantragt und welche Förderung wurde in welcher Höhe getätigt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)

Antwort:

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden von 15 örtlichen Trägern der Jugendhilfe Mittel in Höhe von 3.335.163,05 Euro beantragt.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind zum Stand 15.02.2023 elf Anträge eingereicht worden. Die Gesamtsumme der beantragten Mittel gemäß der Anträge liegt bei 4.642.211,07 Euro. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Anträge eingehen werden. Die detaillierte Aufschlüsselung der Förderungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Empfänger	2022		2023
	Beantragte Mittel	Tatsächliche Auszahlung	Beantragte Mittel
Kreis Dithmarschen	50.000,00 €	20.493,68 €	50.000,00 €
Stadt Flensburg	130.000,00 €	130.000,00 €	339.256,59 €
Kreis Herzogtum-Lauenburg	424.200,00 €	173.322,96 €	817.700,00 €
Stadt Kiel	525.300,00 €	395.242,38 €	916.900,00 €
Stadt Lübeck	175.565,21 €	174.883,91 €	644.240,00 €
Stadt Neumünster	340.200,00 €	133.068,97 €	295.000,00 €
Kreis Nordfriesland	200.000,00 €	43.000,00 €	94.000,00 €
Kreis Ostholstein	300.000,00 €	35.886,90 €	220.000,00 €
Kreis Pinneberg	300.000,00 €	189.473,43 €	0,00 €
Kreis Plön	47.870,10 €	47.870,10 €	0,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	289.259,74 €	233.931,82 €	865.114,48 €
Kreis Schleswig-Flensburg	431.600,00 €	136.407,45 €	250.000,00 €
Kreis Segeberg	100.000,00 €	90.526,92 €	0,00 €
Kreis Steinburg	18.495,00 €	18.495,00 €	0,00 €
Kreis Stormarn	2.673,00 €	2.673,00 €	0,00 €
Stadt Norderstedt	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €
Gesamt	3.335.163,05 €	1.825.276,52 €	4.642.211,07 €